

der Schönbachstraße bis zur Ludolf-Golditz-Straße, in der Meusdorfer Straße bis zum Schnittpunkte dieser mit der verlängerten Kaiserin-Augusta-Straße und in diese bis zum Fußgängersteg.

In die Umwallung am Denkmal dürfen Wagen nicht einfahren.

### III. Wagenhalteplätze.

Innerhalb der Absperrung halten nur die fürstlichen Wagen und die mit Einfahrkarten versehenen an den dazu bestimmten Stellen. Für andere Wagen sind folgende Halteplätze vorgesehen:

- a) für die über L.-Connewitz kommenden Wagen in der Meusdorfer Straße neben den öffentlichen Anlagen am Südfriedhofe und in der verlängerten Kaiserin-Augusta-Straße längs der Ausstellungsplanke bis zum Fußgängersteg über die Verbindungsbahn. Kraftfahrzeuge halten auf der südlichen Seite der Meusdorfer Straße. Alle diese Wagen haben über L.-Connewitz zurückzufahren;
- b) für die über L.-Stötteritz gekommenen Wagen nach Rahgabe der dort aufgestellten Tafeln in der Ludolf-Golditz-, Wasserturm- und Nauhofer Straße. Die Anfahrt zu allen diesen Plätzen erfolgt durch die Schönbachstraße, die Abfahrt ausschließlich nach Norden durch die Holzhauser Straße;
- c) für die über L.-Probstheida gekommenen Wagen in der Denkmalsallee.

### IV. Absperrungen innerhalb der Stadt.

#### 1. Die Feststraße.

Die nachstehend als Feststraße bezeichnete Fahrstrecke umfasst folgende Straßen und Plätze:

Hauptbahnhofsvorplatz, Goethestraße, mittlere Fahrbahn des Augustusplatzes, dessen östliche Seite bis zum Kopfplatz, Königstraße, Stephanstraße, Liebigstraße, Linnéstraße, Windmühlenweg und Reichenhainer Straße bis zur L.-Thonberger Eisenbahnbrücke.

Diese Feststraße wird von 1/2 10 Uhr vormittags bis zur Vorüberfahrt der letzten fürstlichen Wagen auf der Rückkehr vom Denkmal (zwischen 1 und 2 Uhr nachmittags) für den durchgehenden und kreuzenden Wagenverkehr, einschließlich desjenigen der Straßenbahnen, gesperrt. Die Strecke vom Hauptbahnhof bis zum Kopfplatz ausschließlich des letzteren wird schon nach der Durchfahrt der fürstlichen Wagen (1/2 12 Uhr) für den Wagen- und Fußgängerverkehr freigegeben.

Nur die Wagen der Fürstlichkeiten und ihres Gefolges sowie die Inhaber von Einfahrkarten dürfen innerhalb der angegebenen Stunden auf der Fahrt zum Denkmal und von da zurück die Feststraße befahren. Anderen Wagen, deren Inhabern die Eintrittskarte sichtbar tragen, ist die Benutzung der Feststraße in der Richtung nach dem Denkmal nur auf der kurzen Strecke vom Hauptbahnhof oder von der Schillerstraße her an der Universität vorüber bis zum Grimmaischen Steinweg bis 1/2 11 Uhr gestattet. Dort haben diese Wagen aus der Feststraße auszubiegen und durch den Grimmaischen Steinweg, der bis 1/2 11 Uhr offen gehalten wird, durch die Hospital-, Reichenhainer, Stötteritzer und Schönbachstraße den direkten Weg nach dem Denkmal zu nehmen.

Fußgänger dürfen von 1/2 10 Uhr vormittags an die gesperrte Fahrbahn der Feststraße nicht mehr betreten. Das Begehen dieser Fahrbahn ist jedoch in der Richtung nach dem Denkmal den Inhabern sichtbar getragener Eintrittskarten noch insoweit nachgelassen, als für sie die Möglichkeit vorliegt, rechtzeitig 1/2 11 Uhr im Festraume einzutreffen. Auf den für den Wagenverkehr gesperrten Strecken dürfen Geschirre nicht stehen gelassen werden.

Gesperrt werden ferner

#### 2. Sonstige Absperrungen.

##### I. nur für den Wagenverkehr einschließlich des Straßenbahnverkehrs:

die Reichenhainer Straße auf der Strecke zwischen der — offen bleibenden — Liebeckstraße und der L.-Thonberger Eisenbahnbrücke von 1/2 10 Uhr vormittags bis zur Einfahrt sämtlicher fürstlicher Wagen in den Windmühlenweg auf der Rückfahrt (1/2 2 Uhr nachmittags);

##### II. für den Wagenverkehr einschließlich des Straßenbahnverkehrs und für den Fußgängerverkehr:

- a) die Strecke vom Kopfplatz vorüber an der Deutschen Bank bis zum Neuen Rathaus von 1/2 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags;
- b) die Umgebung der russischen Gedächtniskirche von 7 Uhr vormittags bis zur Abfahrt sämtlicher fürstlicher Wagen von dort (1/2 2 nachmittags);
- c) die Fahrbahn von der Universitätsstraße vorüber an der Frauenberufsschule bis zur Grimmaischen Straße von 1/2 10 Uhr bis 11 Uhr vormittags zur Einfahrt für fürstliche und andere Wagen, die aus dem Westen und Süden der Stadt kommen, in die Feststraße in der Mitte des Augustusplatzes;
- d) die Strecke Neues Rathaus, westlicher Rathausring, Lotter-, Markgrafen-, Schiller- und Goethestraße zum königlichen Palais von 1/2 2 bis 4 Uhr nachmittags;
- e) die Strecke vom königlichen Palais durch Goethe- und Schillerstraße am Rathaus vorüber durch die Hartort- und Beethovenstraße bis zum Gewandhaus von 5 bis 1/2 7 Uhr nachmittags;
- f) dieselbe Strecke vom Gewandhaus bis zum Hauptbahnhofe von 1/2 7 Uhr abends ab bis zur Abreise Sr. Majestät des Kaisers.

Die nähere Umgebung des Gewandhauses bleibt von 5 Uhr nachmittags bis kurz nach 8 Uhr abends für den gewöhnlichen Wagenverkehr einschließlich desjenigen der Straßenbahnen und für den Fußgängerverkehr ohne Unterbrechung gesperrt. Wegen der An- und Abfahrt der die Festteilnehmer befördernden Wagen ergeht besondere Bekanntmachung.

### V. Sonstige Ordnungsvorschriften.

#### 1. Für das Festgebiet.

Im Festgebiete haben sich die Inhaber von Eintrittskarten von den Einlassstellen aus unverweilt in den Festraum innerhalb der Umwallung am Denkmal zu begeben, an dessen Zugängen die Eintrittskarten nochmals, und zwar von Beauftragten des Patriotenbundes kontrolliert werden. Bis 1/2 11 Uhr vormittags müssen alle Festbesucher ihre Plätze eingenommen haben. Aus diesem Grunde werden sämtliche Einlassstellen schon kurz vor 1/2 11 Uhr für den Einlass geschlossen. Nur die fürstlichen und die mit Einfahrkarten versehenen Wagen dürfen nach diesem Zeitpunkte noch durch die Absperrungen einfahren.

Der Zugang zu den Tribünen und dem Standorte der Ehrengäste ist auf der Feststraße zur rechten und linken Seite des Leiches zu nehmen, während die Stehplätze auf den beiden Böschungswegen (Wällen) in mittlerer Höhe über die Postamenttreppen rechts und links der Straße des 18. Oktober unmittelbar vor dem Eingange an dem Leich, die Stehplätze auf den beiden oberen Böschungswegen über die beiden Treppen vom Denkmalsvorplatz aus erreicht werden. Das Stehenbleiben auf der Feststraße um den Leich ist verboten; nur die Fahnendeputationen nehmen in einfacher Reihe rings um den äußeren Rand der Leichstraße Aufstellung. Der Aufenthalt in den Anlagen des Sperrgebietes außerhalb des Festraumes ist den Inhabern der Eintrittskarten vor und während der Festfeier nicht gestattet. Auch nach der Beendigung der Feier haben die Festteilnehmer auf den einmal eingenommenen Plätzen so lange zu verharren, bis die Fürstlichkeiten die Umwallung verlassen haben und die am Orte diensttunenden Polizeibeamten durch Öffnung der Schranken oder durch ausdrückliche Erklärung den Ausbruch zulassen. Nur die zum Besuche der russischen Gedächtniskirche oder der Festlichkeit im Rathaus Geladenen verlassen noch vor den Fürstlichkeiten zu Fuß den Festraum innerhalb der Umwallung.

Die Führer der innerhalb der Absperrung wartenden Wagen dürfen sich vor und während der Feier nicht von ihren Wagen entfernen. Die Inhaber der Stehplätze auf den Böschungswegen werden noch besonders ersucht, nicht schon gegen Ende der Feier die Standorte zu verlassen und nach den Postamenttreppen vorzudrängen, um von da die Abfahrt näher beobachten oder die Böschungswegen schneller verlassen zu können.

#### 2. Für das Stadtimnere.

In den gesperrten Straßen dürfen die Zuschauer vom Beginne der Absperrung an sich nur noch auf den Bürgersteigen aufhalten. Aus der Fahrbahn gewiesene Personen haben sich nicht vor, sondern hinter den schon auf den Bürgersteigen stehenden aufzustellen. Die Spalier bildenden Personen stehen auf der Fahrbahn unmittelbar vor den Bürgersteigen. Anderen Personen ist das Hinuntertreten vom Bürgersteige auf die Fahrbahn untersagt.

Innerhalb des Sperrgebietes, auf der Feststraße und den übrigen von den fürstlichen Wagen berührten, unter IV Z. 2 II a—e aufgeführten Straßen und Plätzen sowie an den Einmündungen der Nebenstraßen dürfen zur Gewinnung erhöhter Standpunkte Mauern, Bäume, Masten oder Laternenpfähle nicht erklettert, auch keinerlei Veranstellungen getroffen, insbesondere nicht Wagen angefahren oder Vorderreifen, Lische, Stühle, Kisten u. dergl. aufgestellt werden. Die in den einmündenden Straßen, hinter den Zuschauern an der Feststraße, stehenden Personen haben sich alles Nachdrängens hinter den ersten und ihres Vordringens über die Absperrungslinien der Feststraße zu enthalten.

### VI. Strafbestimmung.

Jede Uebertretung der vorstehenden Ordnungsvorschriften wird nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen, und zwar wenn sie erheblicher Art ist, nur mit Haftstrafe geahndet werden.

Mit der gleichen Strafe (Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen) wird auch derjenige belegt werden, der einer an Ort und Stelle von einem Polizeibeamten oder einer zur Unterstützung der Polizeibehörde berufenen Militär- oder Zivilperson im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlassenen Anforderung nicht sogleich nachkommt.

Leipzig, am 27. September 1913.

## Der Rat und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

### Zur Weihe des Völkerschlacht-Denkmals.

An die zu uns gehörenden Firmen richten wir hiermit die Bitte, ihrer vaterländischen Gesinnung und ihrer Freude über die Vollendung des Werkes auch dadurch Ausdruck zu geben, daß sie am 18. Oktober während der Zeit von 1/2 10 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags ihre Werkstätten, Kontore und Läden geschlossen halten, um ihren Angestellten und Arbeitern die Teilnahme an den Festlichkeiten zu ermöglichen.

Leipzig, am 26. September 1913.

### Die Handelskammer.

Schmidt,  
Vorsteher.

Dr. jur. Wendland,  
Syndikus.

#### Erziehungsgehilfe

gesucht für die Erziehungsanstalt Fregekliff. Neben freier Station wird gewährt 600 M. jährliche Vergütung, steigend aller 2 Jahre um 100 M. bis 900 M.; Erfahrung in der Landwirtsch. oder einem Handwerk ist erwünscht. Bewerbungen mit Zeugnissen baldigst an Rat der Stadt Leipzig, P.L.A. Verw. 1140, Pfleger- und Jugendfürsorgeamt.

Vergehen worden ist die Pfästierung der Blumenstraße — Subm. 115 — Leipzig, am 27. September 1913. Der Rat der Stadt Leipzig.

Die Geflügelholer im Grundstück Mültiger Straße 6 zu Leipzig-Kleinjülicher ist erloschen. Leipzig, am 27. September 1913. Der Rat der Stadt Leipzig.

#### Gesperrt

wird für den durchgehenden Fahrverkehr die Kantstraße von der Bayerischen bis zur Löhntiger Straße vom 30. dieses Monats ab während der etwa 4 Wochen dauernden Asphaltierungsarbeiten. Der Straßenbahnverkehr wird aufrechterhalten. Leipzig, am 27. September 1913.

Der Rat der Stadt Leipzig.

#### Gesperrt

wird für den durchgehenden Fahrverkehr die Dölliger Straße zwischen der Prinz.-Eugen-Straße und der Probstheider Straße vom 30. September ab während der etwa 2 Wochen dauernden Asphaltierungsarbeiten. Leipzig, am 27. September 1913.

Der Rat der Stadt Leipzig.

### Sparkasse Gautzsch.

Gemeinbeamt, nahe der Hof- und Waggwiler Staats- und des elektr. Sternbahn (von Poststelle „Schulstraße“ 1 und „Hortshaus Kalkwitz“ 7 Min. entfernt). Geschäftszeit: 8—1 und 3—5, Sonnabends 8—2 Uhr. Tägliche Verzinsung mit 3 3/4 % o/o. Postkontos 14001 Leipzig. (Fortsetzung in der 3. Beilage.)

Am 18. Oktober d. J. fällt die Ziehung der Königlich Sächsischen Landeslotterie aus. Infolgedessen geht die Ziehung der 5. Klasse 164. Lotterie nicht bereits am 30. Oktober, sondern erst am 1. November d. J. zu Ende.

Leipzig, am 27. September 1913.

Königliche Lotterie-Direktion.

Im Geschäftszimmer der Volksetzwerke in Leipzig-Probstheida, Rulienstraße 26, befindet sich an den nachverzeichneten Tagen eine Steuerannahmestelle, an die die in Leipzig-Probstheida wohnenden Beitragspflichtigen die persönlichen Steuern (Staats- und Gemeindesteuer, Ergänzungssteuer, städtische Einkommensteuer, evangelisch-lutherische Kirchenanlage) auf den 1. Termin 1913 zahlen können.

Die Steuern werden dort  
Dienstag, den 30. September,  
Montag, " 6. Oktober,  
" " 13. " "  
" " 20. " " und  
" " 27. " "

In der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags  
In den Fällen, in denen eine Regelung der Steuern auf Grund der Hebeschüler infolge von Reklamationen und anderen Einsprüchen vorgenommen werden muß, und nach wie vor die Steuern an der Hebeschule in Leipzig-Stötteritz zu zahlen.  
Leipzig, den 27. September 1913.  
Der Rat der Stadt Leipzig.